



Satzung

der Stadt Bad Marienberg

über die Begründung besonderer Vorkaufsrechte für den Bereich des Stadtkerns Bad Marienberg

vom 17. März 2005

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Bad Marienberg am 15.03.2005 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Zur Sicherung der gemeindlichen Bodenpolitik steht der Stadt Bad Marienberg ein besonderes Vorkaufsrecht an **unbebauten** Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Geltungsbereich der folgenden Bebauungspläne zu:

- ◆ „Karl-, Rauscheid-, Albrecht- und Gartenstraße“ in der Fassung der 1. Änderung vom 10.04.1989
- ◆ „Albrecht-, Garten-, Karl- und Robertstraße“ in der Fassung der 1. Änderung vom 10.04.1989
- ◆ „Robert-, Albrecht-, Garten-, Langenbacher Straße / Marktstraße“ vom 03.11.2003
- ◆ „Stadtmitte“ in der Fassung der Änderung und Erweiterung vom 26.03.1998

(2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Bad Marienberg in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch an **bebauten und unbebauten** Grundstücken zu. Das Vorkaufsrecht dient der Sicherung und Vorbereitung der Aufstellung eines Bebauungsplanes einschließlich der damit verbundenen Ortsgestaltung.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der beigegeführten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Bad Marienberg, 17. März 2005


E. Dankwart Neufurth
Stadtbürgermeister

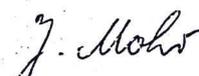


Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 12 am 25.03.2005

öffentlich bekannt gemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Marienberg, 31.03.2005
Im Auftrag


Jens Mohr

